

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

vom

Verordnung für die Sekundarschule

Entwurf vom 11. Juni 2007

Änderung vom 19. Juni 2007

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹⁾ für die Sekundarschule wird wie folgt geändert:

§ 52 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung;
- b. zusätzliche Hausaufgaben;
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht;
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu zwei Stunden;
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;
- g. verminderte Note oder Rückweisung einer Arbeit bei Vorliegen eines unlauteren Verhaltens in Prüfungen, Klausuren und Arbeiten oder bei nicht termingerechter Abgabe gemäss Notengebungsinformation der Schule am Beginn des Schuljahres;
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;
- i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

² Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichtes, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

³ Für Tatbestände, die dem Strafgesetz unterliegen, gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Strafbare Handlungen hat die Lehrerin oder der Lehrer der Schulleitung zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde zu melden.

¹ **GS 34.0968, SGS 642.11**

⁴ Lehrerinnen und Lehrer, deren persönliche Integrität durch qualifizierte schwerwiegende Handlungen von Schülerinnen und Schülern so verletzt ist, dass ein Weiterführen des Unterrichtsverhältnisses nicht zumutbar ist, können die sofortige Versetzung der fehlbaren Schülerin oder des fehlbaren Schülers verlangen. Für die Dauer des Verfahrens verfügt die Schulleitung als vorsorgliche Massnahme die sofortige Versetzung in eine andere Klasse.

§ 53 Massnahmen der Schulleitung

¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;
- b. Befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern;
- c. Schulausschluss bis zu 10 Schultagen. Die Schulleitung verfügt für die Dauer des Ausschlusses angemessene Beschäftigungs- und Betreuungsmassnahmen;
- d. Versetzung in eine andere Klasse;
- e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu acht Wochen mit gleichzeitiger Information der Vormundschaftsbehörde.

² Die Schulleitung kann im Übrigen dieselben Massnahmen wie Lehrer und Lehrerinnen ergreifen.

§ 53a Massnahmen des Schulrates

¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung einen befristeten Schulausschluss von bis zu acht Wochen anordnen. Die angemessene Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung muss mit der Vormundschaftsbehörde vereinbart werden.

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

§ 53b Verhältnismässigkeit

¹ Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

² Die Bestimmungen der Verordnung vom 9. November 2004² über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) über nicht abgelegte Prüfungen sind zu beachten.

§ 53c Disziplinarordnung

Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrer- und Lehrerinnenkonvent für eine einheitliche Disziplinarpraxis gegenüber Schülern und Schülerinnen. Sie erlässt eine Disziplinarordnung.

² [GS 35.0273](#), [SGS 640.21](#);

§ 53d Rechtliches Gehör

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 52 Absatz 1 Buchstaben d - h, 53 und 53a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

² Vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen die Schulleitung und den Schulrat gemäss § 53 Absatz 1 und 53a sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers sind die Gründe für die beabsichtigte Massnahme bekannt zu geben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Verteiler:

- alle Direktionen
- Landeskanzlei (zur Aufnahme in die Gesetzessammlung)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (3)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rechtsabteilung